SATZUNG

KARNEVALSGESELLSCHAFT ROT-WEISS SPAY 1953 e.V.

Stand: Mai 2023

Präambel

Die nachfolgenden Bezeichnungen für die aufgeführten Positionen / Ämter innerhalb des Vereins sind in den Geschlechtsformen männlicher (m) und weiblicher (w) Ansprache geführt. Alle Ausführungen beinhalten gleichermaßen auch die dritte Geschlechtsform divers (d). Die Bezeichnung Mitglied gilt universell für die Geschlechter m/w/d.

§1 Gründung, Name, Sitz

Der Verein der Niederspayer Narren, welcher aus dem MGV „Eintracht 1880“ Niederspay hervorging, bildete sich am 04.03.1953 als eigener Verein mit eigener Satzung und Geschäftsführung.

Der Verein führt den Namen „K.G. ROT-WEISS Spay 1953 e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Spay/Rhein.

§2 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Erhaltung, Pflege und Verbreitung der Heimatbräuche sowie die Förderung des rheinischen Karnevals. Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Veranstalten von Kappensitzungen, der Organisation eines Karnevalsumzuges und sonstigen Brauchtumsveranstaltungen umgesetzt. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Farben und Vereinslokal

Die Farben sind „Rot-Weiß“. Das Vereinslokal ist bis auf Widerruf das „Gasthaus Zur Marksburg“. Vorstandssitzungen können in ständigem Lokalwechsel stattfinden.

§4 Organe

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins sind folgende Organe bestellt:

- geschäftsführender Vorstand
- erweiterter Vorstand
- Ehrenrat

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Er besteht aus;

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- 1. Kassierer(in)
- 1. Schriftführer(in)

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- 2. Schriftführer(in)
- 2. Kassierer(in)
- Mindestens 7 Beisitzer(innen)

Zum geschäftsführenden Vorstand tritt während der Kampagne der (die) jeweils gewählte Präsident(in) mit vollem Stimmrecht hinzu, soweit er / sie nicht ohnehin dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

Die Reglung des verwaltungsmäßigen Vereinswesens obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist bei Einzelausgaben bis 500 € und Einzelbestellungen in dieser Höhe auch alleine beschlussfähig. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Mitgliederversammlung alleinverantwortlich.

§6 Jugendvertretung

Zur Förderung der Jugendarbeit kann durch jugendliche Vereinsmitglieder ein (eine) Jugendvertreter(in) gewählt werden, der dem Vorstand gegenüber deren Interessen vertritt. In allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen ist der (die) Jugendvertreter(in) in Vorstandssitzungen zu hören und dann auch voll stimmberechtigt.

§7 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und wird durch eine Mitgliederversammlung berufen. Dem Ehrenrat gehört der / die 1. Vorsitzende grundsätzlich an. Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Seine Entscheidungen erhalten mit der Verkündung Rechtskraft.

§ 8 Wahl der Karnevalsorgane

Der Elferrat wird möglichst jährlich bis zum 11.11. aus den sich hierfür meldenden Vereinsmitgliedern gewählt. Die Mitgliedschaft im Elferrat verpflichtet zu besonders nachhaltiger Mitarbeit für die Zeit der Kampagne. Jedes Mitglied kann sich für dieses Amt bewerben. Die Elferratsmitglieder sind für alle Unkosten, die mit diesem Amt zusammenhängen, selbst haftbar. Volle Haftung übernimmt jedes Elferratsmitglied für die vereinseigene Uniform, welche ihm für die Dauer der Kampagne zur Verfügung gestellt wird. Der (die) Präsident(in) wird von dem Vorstand und dem Elferrat gemeinsam gewählt.

Das Mindestalter für Funkenmariechen, Pagen und Stadtsoldaten beträgt 16 Jahre. Diese werden aus den Reihen der Tanzgruppe (n) und/oder der Jugendvertretung vorgeschlagen oder gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Kampagne kann der Vorstand im Falle einer Wahl des / der 1. Vorsitzenden zum Präsidenten / zur Präsidentin (bei Verhinderung des / der 2. Vorsitzenden) einen (eine) kommissarische(n) Geschäftsführer(in) wählen, der / die für diese Zeit die geschäftsmäßigen Belange des / der 1. Vorsitzenden vertritt. Diese Wahl soll in einer Vorstandssitzung vorgenommen werden.

§9 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder / jede Unbescholtene werden. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen, und zwar auch ohne vorherige Mitgliedschaft ernannt werden, die sich um den Verein und um den rheinischen Karneval besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.

§10 Anmeldung

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen hat der Erziehungsberechtigte sein Einverständnis zum Eintritt durch Unterschrift zu erteilen. Die Aufnahme erfolgt durch Vertreter des Vorstandes und wird diesem bekanntgegeben. Bei Ablehnung der gewünschten Mitgliedschaft durch den Vorstand ist wie unter § 11 (2) dargestellt zu verfahren.

§11 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Ableben. Der freiwillige Austritt aus dem Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und erfolgt nur zu Ende eines Beitragsjahres. Ausscheidende bleiben für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen (Beiträge, Uniformen, Vereinseigentum anderer Art) in vollem Umfange haftbar.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Ausgeschlossene können jedoch die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung endgültig über die

Mitgliedschaft befindet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung für 1 Jahr rückständig bleibt, durch Handlungen und Unterlassungen die Vereinsziele und –interessen gefährdet und das Ansehen des Vereins herabgesetzt hat oder sich grober Verstöße gegen die Satzung oder sich der Verleitung hierzu schuldig gemacht hat.

§12 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie können an allen Allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat Sitz und Stimme in allen Haupt- und Mitgliederversammlungen, ebenso alle Ehrenmitglieder.

§13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu erfüllen und alles zu tun, was die Ziele und das Ansehen des Vereins fördert und mehrt. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, sind jedoch von den Pflichten des arbeitsmäßigen Einsatzes befreit.

§14 Einnahmen, Einkünfte und Ausgaben

Einnahmen des Vereins, gleich welcher Art, fließen ausnahmslos der Vereinskasse zu; alle Ausgaben werden hieraus bestritten.

Einkäufe des Vereins sind nach Möglichkeit vorrangig bei Vereinsmitgliedern zu tätigen. Über die Ausgaben des Vereins entscheidet die Mehrheit des Gesamtvorstandes, welcher aus gesamtschuldnerisch haftet § 5 (3) bleibt unberührt.

§15 Beiträge

Der jeweilige gültige Mitgliederbeitrag wird jährlich per Einzugsermächtigung abgebucht oder jährlich erhoben jeweils zum 1. April. Eine Barzahlung des Beitrags ist nicht vorgesehen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Aufgrund durch Vorstandsmehrheit anerkannter, besonderer Umstände kann im Einzelfall von der Beitragspflicht entbunden werden. Der jeweils gültige Mitgliederbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 16 Versammlungen

Es kommen nachstehende Zusammenkünfte in Betracht:

- Jahreshauptversammlung nach Abschluss der Kampagne
- Außerordentliche Hauptversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstandsitzungen

Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand spätestens eine Woche vorher durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung hat zu beinhalten:

- Begrüßung des / der 1.Vorsitzenden
- Totengedenken
- Verlesen des Versammlungsberichtes der letzten Jahreshauptversammlung
- Kassenbericht
- Kassenprüferbericht
- Bericht des zurückliegenden Vereinsjahres durch einen Schriftführer(in)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlleiters / der Wahlleiterin
- Neuwahl des Vorstandes
  - In ungeraden Jahren: 1. Vorsitzende(r), 1. Kassierer(in), 1. Schriftführer(in)
  - in graden Jahren: 2. Vorsitzende(r), 2, Kassierer(in), 2. Schriftführer(in), 7 Beisitzer(innen)
- Wahl der Kassenprüfer(innen) für die nächste Jahreshauptversammlung
- Verschiedenes

Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von 2 Geschäftsjahren beginnend von dem Tag der Wahl. Sie sind, sofern für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen, geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf schriftliches Verlangen wenigstens eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes mit Angabe des Verwaltungsgegenstandes durch den Vorstand einzuberufen, und zwar in gleicher Weise wie zur Jahreshauptversammlung.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Einladungen hierzu haben schriftlich, persönlich oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde zu erfolgen. Vorstandsitzungen werden nach Bedarf durchgeführt.

§17 Versammlungsbeschlüsse

Alle gemäß §16 einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Es genügt zum Beschluss die einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden durch Protokoll bekundet. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung stets als erster TOP zu verlesen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. § 5 (3) bleibt unberührt. § 19 (1) bleibt unberührt.

§18 Rücktritt

Im Falle des Rücktritts des / der 1. Vorsitzende(n) oder eines anderen Vorstandmitgliedes (außer Beisitzer(in)) kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung zwecks Durchführung der Ersatzwahl für die / den Zurückgetretene(n) einberufen. Alternativ kann der Vorstand für die Übergangszeit

bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine(n) Vertreter(in), der / die die Geschäfte und Aufgaben der / des Zurückgetretenen wahrnimmt, bestimmen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung ordnungsgemäß Einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 der Anwesenden dem Beschluss zustimmen

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die Hauptversammlung vom Vorstand erneut einzuberufen, auf der dann nur die einfache Mehrheit entscheidet.

Die Auflösung beschließende Hauptversammlung entscheidet auch über das Vermögen des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Spay (über die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings in Spay.

§20 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind nur in der Jahreshauptversammlung und in einer außerordentlichen Hauptversammlung (§16) zulässig. Sie sind wenigstens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§21 Ehrungen

Bei besonderen Anlässen (z. B. Heirat, Hochzeitjubiläen etc. eines Mitgliedes) wird ein Vereinsmitglied vom Verein in Form eines Geschenkes geehrt, über dessen Wert der Vorstand beschließt. Bei Ableben eines Mitgliedes wird dieses in Form eines Geldbetrages oder einer Kondolenzgabe an die Hinterbliebenen geehrt.

§22 Inkrafttreten

Mit dieser Neufassung werden alle vorgehenden Satzungen und Anlagen ungültig.